



99122037017000

Zolllager (CWP) Bewilligung

Heruntergeladen am 10.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/102743778/B100019

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99122037017000
Leistungsbezeichnung I	Zolllager (CWP) Bewilligung
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis für den Betrieb eines Zolllagers beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	öffentliche Zolllager, CW2, Zolllager, handelspolitische Maßnahmen, CW1, CWP, private Zolllager, Zolllagerverfahren, Gesamtsicherheit, Einfuhrabgaben
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Bewilligung (17)
SDG-Informationsbereich	Zollverfahren für Einfuhren und Ausfuhren gemäß dem Zollkodex der Union
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200), Import und Export (2070200)





Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.05.2021
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium der Finanzen
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1576761305914&uri=CELEX%3A02013R0952-20190515
Teaser	Wenn Sie ein Zolllager betreiben wollen, müssen Sie einen Antrag stellen.
Volltext	In einem Zolllager können Sie Nicht-Unionswaren, so lange Sie möchten, im Gebiet der Europäischen Union lagern. Dabei müssen Sie • keine Einfuhrabgaben zahlen und • keine handelspolitischen Maßnahmen beachten, soweit diese Maßnahmen nicht den Eingang oder den Ausgang von Waren in das oder aus dem Zollgebiet der Union untersagen. Sie müssen also beispielsweise keine Einfuhrgenehmigung vorlegen.
	Zolllager bieten Ihnen damit die Möglichkeit, • importierte Ware vor einem anschließenden Export unverzollt zwischenzulagern, • Einfuhrabgaben erst zu einem späteren Zeitpunkt zu zahlen oder • gelagerte Waren in andere Zollverfahren zu überführen. Es gibt verschiedene Typen von Zolllagern: • öffentliche Zolllager (CW1 oder CW2) • private Zolllager (CWP)

Wenn Sie die Bewilligung für den Betrieb von





Modul	Sachverhalt
	Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren erfolgreich beantragt haben, sind Sie Bewilligungsinhaber. Dann können Sie das Lager auf unbefristete Zeit nutzen. Doch wenn es in Ihrem Unternehmen Änderungen gibt, die Auswirkungen auf Ihre Bewilligung haben könnten, müssen Sie diese melden. Dazu gehört zum Beispiel ein Insolvenzverfahren.
Erforderliche Unterlagen	 gegebenenfalls auf Verlangen des Hauptzollamts: Lagerskizzen oder -beschreibungen, aus denen die Lage der Zolllagerflächen erkennbar ist. Teile I bis III und V des "Fragebogens zollrechtliche Bewilligung" nicht erforderlich als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter
Voraussetzungen	 Als Antragstellerin oder Antragsteller müssen Sie in der Europäischen Union ansässig sein, die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens bieten. Für die Beurteilung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt: Einhaltung der zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften zufriedenstellendes System der Führung der Geschäftsbücher und Beförderungsunterlagen und die praktische und berufliche Befähigung eine Gesamtsicherheit leisten in Höhe

Sie dürfen das Zollager nicht als Verkaufsräume nutzen. Das heißt, die Verkaufsräume müssen vom Zolllager räumlich getrennt sein.

möglicherweise entstehender Zollschulden. Dafür ist

Die Zollbehörde muss

ein Antrag (Formular 0597) nötig.

- die Nämlichkeit der Waren überprüfen können: Sie muss überprüfen können, ob es sich um die Waren handelt, die in das Zolllagerverfahren übergeführt wurden.
- die Waren ohne unverhältnismäßigen Aufwand überprüfen können.





Modul	Sachverhalt
Kosten	Es entstehen keine Kosten für Sie. Jedoch müssen Sie in der Regel eine Sicherheitsleistung aufbringen.
Verfahrensablauf	Um eine Lagerstätte als Zolllager verwenden zu dürfen, müssen sie einen schriftlichen Antrag stellen:
	 Verwenden Sie das Formular "Antrag auf Bewilligung für den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren" (Formular 0290). Das Bundesfinanzministerium stellt das Formular auf seiner Internetseite zur Verfügung. Fügen Sie dem Formular die ausgefüllten "Fragebögen zollrechtliche Bewilligungen" Teil I bis III und V bei. Wenn Sie zugelassener Wirtschaftsbeteiligter sind, benötigen Sie die Fragebögen nicht. Senden Sie die Unterlagen an Ihr zuständiges Hauptzollamt. Das Hauptzollamt informiert Sie für die Annahme Ihres Antrags. Das Hauptzollamt prüft Ihre Unterlagen. Sie erhalten eine Bewilligung oder eine Ablehnung.

Bei mitgliedstaatenübergreifender Bewilligung:

- Stellen Sie den Antrag über das EU-Trader-Portal.
- Sofern Sie noch kein Nutzerkonto (EU-Login) für das EU-Trader-Portal besitzen, müssen Sie dieses mit dem Formular 05700 beantragen. Sie finden das Formular auf der Internetseite der Zollverwaltung.
- Senden Sie den Antrag an die Generalzolldirektion, Direktion II, Team Stammdatenmanagement -Dienstort Dresden
- Die Teile I bis III und V des "Fragebogens zollrechtliche Bewilligung" und die im Antragsformular geforderten Zusatzangaben laden Sie jedoch nicht im EU-Trader Portal hoch.
- Verwenden Sie für die Zusatzangaben das "Zusatzblatt nationale Angaben". Senden Sie das ausgefüllte Zusatzblatt und die Teile des Fragebogens per Post an das zuständige Hauptzollamt. Nehmen Sie in Ihrer Sendung Bezug auf die durch das EU-Trader-Portal erzeugte Antragsnummer.





Modul	Sachverhalt
	Zuständig ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk Sie die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke führen oder in dem sie zugänglich ist. Die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke umfasst die Aufzeichnungen und Unterlagen, anhand derer die Zollbehörde eine Entscheidung treffen kann.
Bearbeitungsdauer	Wenn kein weiterer Mitgliedstaat beteiligt ist, kommt es in der Regel innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Antrags zu einer Entscheidung.
Frist	Sie müssen keine Fristen einhalten.
weiterführende Informationen	https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollverfahren/Zolllagerverfahren_node.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	 Einspruch Detaillierte Informationen, wie Sie Einspruch einlegen, können Sie jeder Entscheidung beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung entnehmen. verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	 Zolllager (CWP) Bewilligung Antrag zum Betreiben eines Zolllagers (CWP / CW1 / CW2) nötig In einem Zolllager können Nicht-Unionswaren im Gebiet der Europäischen Union lagern Vorteile: keine Einfuhrabgaben zahlen keine handelspolitischen Maßnahmen beachten: beispielsweise Vorlage einer Einfuhrgenehmigung nicht nötig. Voraussetzungen: Antragstellerin oder der Antragsteller muss in der Europäischen Union ansässig sein, die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens bieten, eine Gesamtsicherheit leisten in Höhe möglicherweise entstehender Zollschulden. Die Zollbehörde muss die Nämlichkeit der Waren überprüfen können:





Modul	Sachverhalt
	Sie muss überprüfen können, ob die Ware ausgetauscht oder verändert wurde. • die Waren ohne unverhältnismäßigen Aufwand überprüfen können • Verkaufsräume müssen vom Zolllager räumlich getrennt sein. • Bewilligung gilt zeitlich unbefristet • zuständig: Hauptzollamt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Onlineverfahren möglich: nein Schriftform erforderlich: ja Persönliches Erscheinen nötig: nein https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?i d=0290 https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formu lareMerkblaetter/Zollrecht/Zoll/fragebogen_zollrechtlic he_bewilligung_Teil_I-III_V_zip.zip?blob=publicationFil e&v=3 https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?i d=0597 https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?i d=05700 https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formu lareMerkblaetter/Zollrecht/Zoll/zusatzblatt_nationale_a ngaben_zip.zip?blob=publicationFile&v=4 https://customs.ec.europa.eu/tpui-cdms-web/
Ursprungsportal	Zolllager (CWP) Bewilligung, Zolllager (CWP) Bewilligung